

Die EnEV-Novelle aus Sicht des Handwerks

Noch viele Ungereimtheiten

In die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) wurden hohe – vielleicht zu hohe – Erwartungen gesteckt. Die Anforderungen an die geforderten Energieausweise für bestehende Gebäude hat der Ordnungsgeber im Laufe des Verfahrens mehrmals reduziert. Der nun erschienene Referentenentwurf enthält zwar schon die wesentlichen Anliegen, ist im Detail aber noch verbesserungswürdig, bevor er verabschiedet wird und Anfang 2008 an den Start geht. Viele Handwerksbetriebe werden aber bereits jetzt mit den Fragen ihrer Kunden konfrontiert. Deshalb hier in der SBZ einige Denkanstöße zu dem im Dezember 2006 öffentlich gewordenen Referentenentwurf.



Bezeichnend war der Streitpunkt für eine verpflichtende Einführung der so genannten Bedarfspässe. Das Bundesbauministerium und das Bundeswirtschaftsministerium sprachen sich für eine Wahlfreiheit zwischen dem Energieausweis auf Basis des rechnerischen Bedarfs und dem Energieausweis auf Basis des Energieverbrauchs bei allen Gebäuden aus. Dies ging dem Umweltministerium zu weit. Herausgekommen ist ein Kompromiss, nach dem für Wohngebäude bis Baujahr 1977 mit bis zu vier Wohneinheiten ab Januar 2008 ein Bedarfsausweis erforderlich wird.

Politisches Ziel nicht klar erkennbar

Insofern muss die Frage nach dem politischen Ziel der Novelle der EnEV gestattet sein. Auf der einen Seite wurden zunächst hohe Anforderungen für die Erstellung der Energieausweise gestellt. Für eine aussagefähige energetische Beurteilung eines Gebäudes und der Heizungsanlage ist der Energieausweis auf Basis des rechnerischen Bedarfs erforderlich. Im Bedarfsausweis werden im Detail die Energieverluste getrennt für die einzelnen Gebäudeteile ermittelt. Mit diesen Daten können dann energiesparende Maß-

nahmen, wie zum Beispiel Dämmung der Außenwand, Einbau neuer Fenster, Modernisierung der Heizungsanlage usw. im Hinblick auf die Energieeinsparung berechnet und bewertet werden.

Billig steht über Qualität

Auf der anderen Seite soll der Energieausweis aus politischen Gründen vor allen Dingen preisgünstig sein. Die Kostenvorstellungen vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Wolfgang Tiefensee liegen für den Verbrauchspass 40 bis 60 Euro und den Bedarfspass bei 80 bis 120 Euro. Um Kosten zu sparen kann ein Energieausweis auf Bedarfsbasis erstellt werden, ohne dass der Passiersteller das Gebäude betreten hat. Wenn der Gebäudeeigentümer ihm die entsprechenden Gebäudedaten zur Verfügung stellt, kann anhand dieser Daten der Energieausweis erstellt werden. Eine persönliche Energieberatung des Gebäudebesitzers vor Ort ist nicht vorgeschrieben.

Beim Energieausweis auf Verbrauchsbasis müssen nur die Energieverbräuche der letzten drei Jahre (Jahresverbrauch in Liter Heizöl oder Kubikmeter Erdgas) in ein Computerprogramm eingegeben werden (die Daten müssen witterungsbereinigt werden), und

schon hat man den Energieausweis in Händen. Darin wird der Energieverbrauch aufgeführt und Referenzwerten, wie Energieverbrauch eines modernisierten Gebäudes, gegenübergestellt.

Modernisierungsempfehlungen ohne Objektdetailwissen?

Neben dem Energieausweis müssen aber auch gemäß § 20 der EnEV kostengünstige Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz dem Energieausweis als Modernisierungsempfehlungen beigelegt werden. Nicht nur der Fachmann fragt sich, wie diese Modernisierungsempfehlungen beim Verbrauchsausweis ermittelt werden sollen, wenn nur die drei letzten Jahresenergieverbräuche, die beheizte Wohnfläche und das Baujahr des Gebäudes bekannt sind.

Auch wenn der Energieausweis auf Verbrauchsbasis im Hinblick auf eine energetische Gebäudesanierung zunächst nur unzureichende Daten liefert, ist dies dennoch ein Schritt in die richtige Richtung. Der Verbrauchsausweis liefert dem Gebäudeeigentümer die Verbrauchskennwerte, um den Energieverbrauch seines Gebäudes besser einschätzen zu können. Ähnlich wie der Kraftstoffverbrauch pro 100 km beim Auto,

wird hier aufgeführt, was verbraucht das Gebäude pro m² Wohnfläche im Jahr an Energie.

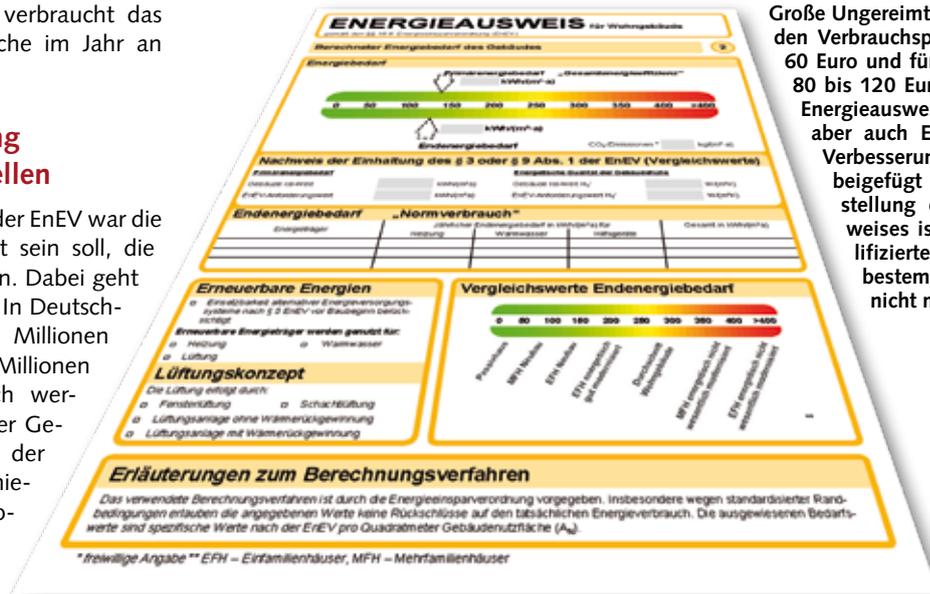
Meister mit Fortbildung dürfen Ausweis ausstellen

Ein weiterer Streitpunkt bei der EnEV war die Frage, wer denn berechtigt sein soll, die Energieausweise auszustellen. Dabei geht es um einen großen Markt. In Deutschland bestehen rund 17,3 Millionen Wohngebäude und 1,5 Millionen Nichtwohngebäude. Jährlich werden im Durchschnitt 5 % der Gebäude verkauft und 10 % der Mietwohnungen neu vermietet. Dies führt zu einem theoretischen Bedarf von rund zwei Millionen Energieausweisen pro Jahr. Architekten und Ingenieure sahen hier einen Markt für sich allein und sprachen dem Handwerk schlicht die Qualifikation zur Energieberatung ab. Dann kam zusätzlich der Gebäudeenergieberater ins Spiel, der für das Handwerk als erforderliche Mindestqualifikation für die Erstellung der Energieausweise gelten sollte. Glücklicherweise konnte hier mit Unterstützung der SHK-Berufsorganisation ein vernünftiger Weg in der Form gefunden werden, dass generell Handwerksmeister, deren wesentliche Tätigkeit die Bereiche von Bauhandwerk, Heizungsbau, Installation oder Schornsteinfegerwesen umfasst, mit einer entsprechenden Fortbildung nunmehr auch Energieausweise für Wohngebäude erstellen können.

Aber auch hier steckt der Teufel im Detail. In der Begründung zur EnEV vom 16. November 2006 ist aufgeführt, dass für eine Fortbildungsmaßnahme von ca. 120 Stunden auszugehen ist, wobei Vorkenntnisse der Teilnehmer berücksichtigt werden können. Allerdings sind in dem Anhang 11 der EnEV, der die Fortbildungsinhalte beschreibt, die Weiterbildungsmaßnahmen für den Bereich Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude enthalten. Hier besteht also die Frage: Wenn ein Handwerksmeister nur Energieausweise für Wohngebäude ausstellen darf, müssten dann nicht max. 60 Stunden Weiterbildungsmaßnahme ausreichend sein?

Qualifikation für Verbrauchsausweis unsinnig

Diese geforderte Qualifikation ist beim Energieausweis auf Bedarfsbasis sinnvoll. Aber, welche Qualifikation benötigt ein entspre-



Große Ungereimtheiten: Die Kosten für den Verbrauchspass sollen bei 40 bis 60 Euro und für den Bedarfspass bei 80 bis 120 Euro liegen. Neben dem Energieausweis müssen laut EnEV aber auch Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz beigefügt werden. Bei der Erstellung eines Verbrauchsausweises ist dies jedoch in qualifizierter Form, selbst bei bestem Willen, überhaupt nicht möglich

chender Handwerksmeister für die Ausstellung eines Energieausweises auf Verbrauchsbasis? Nur zur Erinnerung: es werden die Energieverbräuche der letzten drei Jahre in ein EDV-Programm eingegeben. Hierzu sollte in der EnEV im § 21 sowie im Anhang 11 noch eine Klarstellung erfolgen.

Einen weiteren Knackpunkt gibt es beim § 12 der EnEV „Energetische Inspektion von Klimaanlage“ zu klären. Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW müssen einmalig und danach alle 10 Jahre einer energetischen Inspektion unterzogen werden. Allerdings sollen zur Durchführung von diesen Inspektionen nur Ingenieure befähigt sein, nicht jedoch die Installateur- und Heizungsbauer als Ersteller und auch Planer von Klimaanlage. Hier besteht die klare Forderung, auch ein Installateur- und Heizungsbauer muss berechtigt sein, eine energetische Inspektion von Klimaanlage durchzuführen.

Hausbesitzer werden viele Fragen stellen

Eins wird die neue EnEV sicherlich bringen, eine große Nachfrage der Verbraucher zum Thema Energieausweise. Die Fragen „Wann wird ein Energieausweis benötigt?“ und „Wer erstellt den Energieausweis?“ und „Was kostet der Energieausweis?“ werden auch die SHK-Handwerksbetriebe oft erreichen. Die Frage nach dem Preis ist einfach zu beantworten: dies wird durch den Markt geregelt. Sprich, mit der Erstellung von Energieausweisen lässt sich sicherlich kein Geld verdienen.

Auf der anderen Seite zeigen gerade die Erfahrungen mit dem Verfahren Energie

SparCheck, das in Baden-Württemberg sehr erfolgreich seit Ende 1999 eingesetzt wird, dass mit einem Energieausweis auf Bedarfsbasis, mit der Besichtigung des Gebäudes durch den Energieberater und mit einem Beratungsgespräch des Hauseigentümers eine qualitativ hochwertige Energieberatung zu einem moderaten Preis angeboten werden kann. Diese Energieberatung ist in vielen Fällen der Schlüssel für eine nachfolgende energetische Modernisierung des Gebäudes und der Heizungsanlage.

Die geplante Novelle der EnEV bietet den Ansatz Energieausweise auszustellen und auf dieser Basis eine qualifizierte Energieberatung durchzuführen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Frage, Energieausweis auf Bedarfsbasis oder Verbrauchsbasis zweitrangig. Wichtig ist, dass der Kontakt zum Kunde hergestellt wird und der Kunde anschließend eine qualifizierte Energieberatung für sein Gebäude erhält. Der anschließende Maßnahmenkatalog dürfte sich dann wieder in Modernisierungsaufträgen, die auch die Haustechnik betreffen, niederschlagen.



Unser Autor Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Zahn ist Geschäftsführer beim Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg in Stuttgart
Telefon (07 11) 48 30 91,
Internet: www.fvshkbw.de